

Satzung
über die Erhebung einer Abgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe
fur Kleineinleitungen der Gemeinde Lampertswalde
fur die Ortschaften Blochwitz und Bronitz
(Abwasserabgabenabwaltungssatzung – AbwAAbwalzS)

Auf Grund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. 07. 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geandert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07. 08. 2013 (BGBl. I S. 3154), § 50 des Sachsischen Wassergesetzes (SachsWG) vom 12.07.2013 zuletzt geandert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. 04. 2014 (SachsGVBl. S. 234) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung fur den Freistaat Sachsen (SachsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. 03. 2014 (SachsGVBl. 2014, S. 146), zuletzt geandert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02. 04. 2014 (SachsGVBl. S. 234, 237) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Kommunalabgabengesetzes (SachsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 08. 2004, zuletzt geandert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28. 11. 2013 (SachsGVBl. S. 822, 840), den §§ 8, 9 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 01. 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geandert durch Art. 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 02. 09. 2014 (BGBl. I S. 1474), den §§ 7, 8 des Sachsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SachsAbwAG) vom 05. 05. 2004 (SachsGVBl. S. 148) zuletzt geandert durch Art. 2 des Gesetz vom 12. 07. 2013 (SachsGVBl. S. 503, 553) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lampertswalde am 21. 10. 2014 folgende Satzung uber die Erhebung einer Abgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe fur Kleineinleitungen beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz, Abgabentatbestand

(1) Die Gemeinde Lampertswalde erhebt eine Abgabe zur Deckung ihrer Aufwendungen aus der Abwasserabgabe fur Kleineinleitungen nach § 8 Abs. 1 SachsAbwAG. Die Abgabe wird fur Grundstucke erhoben, auf denen Abwasser anfallt und fur dessen Einleitung die Gemeinde nach § 8 Abs. 1 SachsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als acht m³/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ahnlichem Schmutzwasser in ein Gewasser nach § 1 Abs. 1 WHG.

(2) Schmutzwasser aus Haushaltungen und ahnliche Schmutzwassereinleitungen bleiben abgabefrei, wenn

1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
2. der Schlamm einer dafur geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugefuhrt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

(1) Die Abgabe wird für Grundstücke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 eingeleitet werden, nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

Für Grundstücke, von denen ähnliche Schmutzwassereinleitungen im Sinne von § 1 Abs. 1 vorgenommen werden, weil das Grundstück nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet. Zur Abgabe nach Satz 1 und 3 gehört auch der durch die Erhebung der Abgabe entstehende Verwaltungsaufwand.

(2) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nach folgender Formel berechnet:

Anzahl der Einwohner des Grundstückes x 50 % x Abgabensatz für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück

(3) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt berechnet:

Mengen des jährlich eingeleiteten Abwassers geteilt durch 40 multipliziert mit 50 v. H. des Abgabensatzes für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück

(4) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt:

35,79 €

(5) Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück beträgt:

5,00 €

§ 3 Beginn und Ende der Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber der Gemeinde die Abwasserabgabe für Kleininleitungen festgesetzt wurde.

(2) Abweichend von Abs. 1 endet die Abgabepflicht mit Ablauf des Monats,

1. in dem die Einleitung vom Grundstück entfällt und dies der Gemeinde Lampertswalde schriftlich angezeigt wurde;
2. in dem das Grundstück an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde;
3. in dem die Voraussetzungen für die Abgabepflicht (Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser) entfallen.

§ 4 Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Abgabenschuldner.

(2) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.

(2) Die Abgabe ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.

(3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Pflichten des Abgabenschuldners

Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zum Grundstück zu gewährleisten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nach § 6 nicht erteilt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00 geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserabgabenabwägungssatzung vom 30. 06. 2005 außer Kraft.

Lampertswalde, d. 27. 10. 2014

W. Hoffmann
Bürgermeister der
Gemeinde Lampertswalde



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.